

Geschäftsordnung des Departements Materialwissenschaft (D-MATL)

vom 8. Dezember 2011 (Datum der beschlussfassenden Departementskonferenz; Stand: 25. Mai 2012)

Das *Department Materialwissenschaft* gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. e der Organisationsverordnung ETHZ¹ (OV) vom 16. Dezember 2003 gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt : Begriff und Zusammensetzung

Art. 1: Begriff (OV Art. 29)

¹ Das Departement Materialwissenschaft (D-MATL) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

² Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Materialwissenschaft tätigen Hochschulangehörigen dar.

Art. 2: Zusammensetzung (OV Art. 43 und Anhang 2)

¹ Die Zusammensetzung des Departements wird von der Schulleitung nach Anhörung der Betroffenen festgelegt. Zur Zeit setzt sich das Departement aus folgenden Instituten oder Laboratorien, selbständigen Professuren und weiteren Departementsangehörigen zusammen:

a) Institute oder Laboratorien:

- das Institut für Metallforschung
- das Institut für Polymere
- das Laboratorium für Kristallographie

b) Selbständige Professuren gemäss Anhang zur GO

c) Reguläre Departementsangehörige:

- die dem Departement zugeteilten Professorinnen²
- die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departementes
- die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen
- die für die Studiengänge des Departementes eingeschriebenen Studierenden und Hörerinnen

d) Assoziierte Departementsangehörige

² Die allgemeine Stellung der Assoziierten zum Departement ist in Art. 44 der Organisationsverordnung geregelt. Das Departementssekretariat führt ein Verzeichnis der assoziierten Departementsangehörigen. Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind in Art. 17 dieser GO festgehalten.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3: Allgemeine Departementsaufgaben

¹ Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32, 33 und 35 der Organisationsverordnung zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.

² Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Art. 4: Mittelzuteilung (OV Art. 31)

Das Departement regelt nach Anhörung der betroffenen Departementsangehörigen die interne Zuteilung von Personalstellen, Krediten und Räumen³, unter Berücksichtigung von Last und Leistung.

Art. 5: Departementseigene Einrichtungen (OV Art. 36 Abs. 2 und 3)

Das Departement führt die folgenden Einrichtungen:

a) Werkstatt

¹ RSETHZ 201.021

² Die Funktionsbezeichnungen gelten immer für beide Geschlechter.

³ Die interne Verteilung der Räume erfolgt unter dem Vorbehalt einer Vereinbarung mit dem VPPR, gem. Art. 11b Abs. 4 OV

b) Departementsverwaltung und Studienadministration

3. Abschnitt: Organe

3.1. Unterabschnitt: Departementskonferenz

Art. 6: Aufgaben der Departementskonferenz (OV Art. 46)

- 1 Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.
- 2 Sie hat namentlich die in Art. 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung genannten Aufgaben.
- 3 Sie delegiert die Erstellung von Vorschlägen zuhanden der Departementskonferenz über die departementsinterne Zuteilung von Räumen, Personalstellen und Krediten an die Departementsvorsteherin.
- 4 Sie beschliesst über die departementsinterne Zuteilung von Räumen, Personalstellen und Krediten.
- 5 Sie beschliesst über die Gründung neuer departementseigener Einrichtungen.

Art. 7: Zusammensetzung der Departementskonferenz (OV Art. 47)

- 1 Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:
 - a) allen dem Departement angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessorinnen
 - b) zwei Vertreterinnen der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers
 - c) zwei Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus
 - d) zwei Vertreterinnen der Studierenden und Hörerinnen
 - e) zwei Vertreterinnen der administrativen und technischen Mitarbeitenden
 - f) den assoziierten Departementsangehörigen
- 2 Die in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Vertreterinnen werden nach eigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren die Departementsvorsteherin jeweils auf Semesterende über Rücktritte und neugewählte Vertreterinnen.
- 3 Gewählte Stellvertretungen für die Vertreterinnen der Departementsangehörigen nach Absatz 1 Buchstaben b bis e sind zulässig.
- 4 Die Vorsteherin hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen einzuladen. Die zum Departement gehörenden Titularprofessorinnen sind ständige Gäste, sofern sie nicht Vertreterinnen gemäss Absatz 1 sind.

Art. 8: Ergänzende Sitzungsordnung (OV Art. 48)

- 1 Es gilt die Sitzungsordnung gemäss Art. 48 der Organisationsverordnung.
- 2 Die Departementskonferenz ist mit einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Absatz 4.
- 3 Traktandenvorschläge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Departementskonferenz bis mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich der Departementsvorsteherin mitgeteilt werden. Beschlüsse sind nur über traktandierte Geschäfte zulässig, nicht traktandierte Anträge können lediglich beraten werden. Unvorhergesehene Geschäfte können mit einfachem Mehr in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4 Bei Beschlüssen über die Zuteilung von Räumen, Personalstellen, Krediten und Änderungen von studienbezogenen Reglementen müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 5 Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, sind die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beizuziehen.
- 6 Die Departementskonferenz beantragt der Rektorin auf Vorschlag der Notenkonferenz gegebenenfalls die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ und die Ausrichtung von Preisen und Prämien.⁴
- 7 Die Departementskoordinatorin führt ein Beschlussprotokoll, in welches alle Departementsangehörigen Einsicht haben können.

⁴ gemäss AVL Art. 15 Abs. 7

3.2 Unterabschnitt: Professorenkonferenz (OV Art. 49)

Art. 9: Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsordnung

- 1 Die Professorenkonferenz hat namentlich die in Art. 49 Absatz 1 der Organisationsverordnung genannten Beschlusskompetenzen.
- 2 Sie tagt jeweils kurz vor einer Departementskonferenz. Bei Bedarf kann die Departementsvorsteherin auch ausserplanmässige Professorenkonferenzen einberufen.
- 3 Sie setzt sich aus allen ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessorinnen zusammen, die Angehörige des Departements sind.
- 4 Bei Diskussionen und Beschlussfassungen von Beförderungen sind nur die Professorinnen der Zielstufe und der höheren Stufen anwesend.
- 5 Die Professorenkonferenz ist mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3.3. Unterabschnitt: Unterrichtskommission (OV Art. 50 bis 52)

Art. 10: Aufgaben

Die Aufgaben der Unterrichtskommission richten sich nach Art. 50 der Organisationsverordnung.

Art. 11: Bestand

Es besteht eine Unterrichtskommission für den departementalen gestuften Studiengang Materialwissenschaft.

Art. 12: Zusammensetzung

- 1 Die Zusammensetzung der Unterrichtskommission richtet sich nach Art. 52 der Organisationsverordnung.
- 2 Die Unterrichtskommission für den departementalen Studiengang setzt sich aus je zwei Vertreterinnen und einer Stellvertreterin der Hochschulgruppen nach Art. 47 Absatz 1 Buchstaben a und b, Ziffern 1 und 2 der Organisationsverordnung zusammen.

3.4. Unterabschnitt: Notenkonzferenz (OV Art. 53 und 54)

Art. 13: Aufgaben und Zusammensetzung

- 1 Für die Notenkonzferenz der gestuften Studiengänge gelten die Bestimmungen der AVL ETHZ⁵. Im Weiteren gilt:
 - a) es findet nach jeder Prüfungssession eine Notenkonzferenz statt
 - b) die Notenkonzferenz setzt sich aus allen an der betreffenden Prüfungssession beteiligten Examinatorinnen zusammen
 - c) sie entscheidet über die Bewertung aller in der betreffenden Prüfungssession erbrachten Leistungen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 3 AVL ETHZ
 - d) sie schlägt zuhanden der Departementskonferenz gegebenenfalls die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ und die Ausrichtung von Preisen und Prämien vor⁶
- 2 Zu den Notenkonzferenzen werden als Gäste zwei Vertreterinnen der Studierenden eingeladen⁷. Sie haben freies Wort an der Konferenz; nach aussen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3 Behandelt die Notenkonzferenz die Bewertungen der von einer Studierendenvertreterin erbrachten Leistungen, so muss die betreffende Studierendenvertreterin während dieser Zeit den Konferenzraum verlassen.
- 4 Die Studierenden bestimmen ihre Vertreterinnen nach eigenem Verfahren.

⁵ SR 414.135.1

⁶ gemäss AVL Art. 15 Abs. 7

⁷ gemäss AVL Art. 15 Abs. 6

3.5. Unterabschnitt: Departementsvorsteherin und Stellvertreterin (OV Art. 56)**Art. 14: Aufgaben der Departementsvorsteherin**

1 Die Aufgaben des Departementsvorsteherin und ihrer Stellvertreterin sind in Art. 56 der Organisationsverordnung geregelt.

2 Darüber hinaus ist die Departementsvorsteherin für die in Art. 6 dieser GO genannte Erstellung von Vorschlägen zuhanden der Departementskonferenz über die departementsinterne Zuteilung von Räumen, Personalstellen und Krediten verantwortlich.

Art. 15: Ernennung der Departementsvorsteherin und ihrer Stellvertreterin

1 Die Ernennung der Departementsvorsteherin und ihrer Stellvertreterin ist in Art. 55 der Organisationsverordnung geregelt.

2 Die Departementsvorsteherin wird ein Jahr vor ihrem Amtsantritt als Stellvertreterin der Vorgängerin gewählt. Nach zwei Amtsjahren ist sie noch für ein Jahr Stellvertreterin ihrer Amtsnachfolgerin. Wird die Departementsvorsteherin wiedergewählt, so ist für die Stellvertretung eine besondere Regelung zu treffen.

3.6. Unterabschnitt: Studiendelegierte (OV Art. 57)**Art. 16: Wahl und Aufgaben der Studiendelegierten**

1 Die Departementskonferenz wählt aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen die Studiendelegierte für die Amtsdauer der Departementsvorsteherin; die Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Studiendelegierte ist für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich und leitet in der Regel die Notenkonferenz.

3 Sie erhält eine Funktionszulage. Die Präsidentin regelt die Einzelheiten.

4. Abschnitt: Assoziierte Departementsangehörige**Art. 17: Aufnahme, Stimm- und Antragsrecht (OV Art. 44)**

1 Die Aufnahme assoziierter Departementsangehöriger erfolgt durch die Departementskonferenz.

2 Die Assoziierten haben an der Departementskonferenz kein Stimmrecht, jedoch Rede- und Antragsrecht.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 18: Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements Materialwissenschaft vom 26. Februar 2009.

8. Dezember 2011
24. Mai 2012

Der Vorsteher des Departements Materialwissenschaft:

Prof. Dr. Jörg F. Löffler

Genehmigt am ...1.9. 2012

Der Präsident der ETHZ:

Prof. Dr. R. Eichler

Anhang zur Geschäftsordnung des Departements Materialwissenschaft

Stand 1. April 2014

Zusammensetzung des Departements (gemäss Art. 2 der GO und Art. 43 der OV)

Zur Zeit setzt sich das Departement aus folgenden Instituten oder Laboratorien, selbständigen Professuren und weiteren Departementsangehörigen zusammen:

a) Institute oder Laboratorien

- das Institut für Metallforschung¹ (*Institute of Metals Research*)
 - die Professur für Metallphysik und -technologie (*Metal Physics and Technology*) [Löffler, 3661]
 - die Professur für Nanometallurgie (*Nanometallurgy*) [Spolenak, 3692]
- das Institut für Polymere (*Institute of Polymers*)
 - die Professur für Polymerchemie (*Polymer Chemistry*) [Schlüter, 3670]
 - die Professur für Polymerphysik (*Polymer Physics*) [Öttinger, 3359]
 - die Professur für Polymertechnologie (*Polymer Technology*) [Smith, 3437]
- das Laboratorium für Kristallographie (*Laboratory of Crystallography*)
 - die Professur für Kristallographie (*Crystallography*) [Steurer, 3401]

b) Selbständige Professuren

- die Professur für Elektrochemische Materialien (*Electrochemical Materials*) [Rupp, 3967, AP-SNF]
- die Professur für Grenzflächen, Weiche Materie und Assemblierung (*Interfaces, Soft Matter and Assembly*) [Isa, 9455, AP-SNF]
- die Professur für Komplexe Materialien (*Complex Materials*) [Studart, 3831]
- die Professur für Magnetismus und Grenzflächenphysik (*Magnetism and Interface Physics*) [Gambardella, 3986]
- die Professur für Materialtheorie (*Materials Theory*) [Spaldin, 3903]
- die Professur für Mesoskopische Systeme (*Mesoscopic Systems*) [Heyderman, 3997, 50% PSI]
- die Professur für Multifunktionale Ferroische Materialien (*Multifunctional Ferroic Materials*) [Fiebig, 3918]
- die Professur für Multifunktionsmaterialien (*Multifunctional Materials*) [Niederberger, 3763]
- die Professur für Nanoskalige Simulationen (*Nanoscale Simulations*) [VandeVondele, 3947, AP-ERC]
- die Professur für Oberflächentechnik (*Surface Science and Technology*) [Spencer, 3389]

c) Reguläre Departementsangehörige

Reguläre Departementsangehörige sind

- die dem Departement zugeteilten Professorinnen
- die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements
- die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen
- die für die Studiengänge des Departementes eingeschriebenen Studierenden und Hörerinnen

d) Assoziierte Departementsangehörige

Das Departementssekretariat führt ein Verzeichnis der assoziierten Departementsangehörigen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 28.10.2004 und der Schulleitung vom 16.11.2004, in Kraft seit 01.12.2004